



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Konsistenz der Entscheidungen internationaler  
Investitionsschiedsgerichte als Zielvorgabe  
Vorschlag eines Vorabentscheidungssystems für die ICSID-  
Schiedsgerichtsbarkeit“**

Dissertation vorgelegt von Katharina Diel-Gligor

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Die Dissertation adressiert die Problematik inkonsistenter Entscheidungen durch internationale Investitionsschiedsgerichte am Beispiel von ICSID<sup>1</sup>-Schiedssprüchen. Im Zentrum der Arbeit steht die umfassende Untersuchung der Frage, ob und inwieweit der Vorwurf der Inkonsistenz investitionsrechtlicher Schiedssprechung berechtigt ist – eine Frage, wie sie sich aktuell verstärkt in juristischen Fachdiskussionen wiederfindet und die selbst in die öffentliche Debatte zur Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit Eingang gefunden hat.

Die Arbeit diskutiert zunächst die Grundsatzfrage der generellen Kritisierbarkeit inkonsistenter Investitionsschiedssprechung und beleuchtet sodann die verschiedenen Erscheinungsformen und Ursachenzusammenhänge dieses Phänomens. Hieran anknüpfend werden mögliche Reformansätze dargestellt und deren Potential, die Entwicklung einer konsistenteren und damit vorhersehbaren und verlässlicheren Investitionsschiedssprechung zu begünstigen, evaluiert. Das im Ergebnis von der Verfasserin präferierte Reformmodell, welches die Entwicklung eines ICSID-Vorabentscheidungs-systems vorsieht, wird abschließend im Detail diskutiert und im Rahmen eines Konzeptentwurfs konkretisiert.

Das erste Kapitel dient der Einführung in das Gebiet des Investitionsschutzrechts und der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Die zentrale Thematik der Arbeit wird somit eingebettet in die historische Entwicklung des internationalen Investitionsschutzrechts und des diesbezüglichen wirtschaftspolitischen Klimas auf nationaler und internationaler Ebene vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Vor diesem Hintergrund wird zudem die Entwicklung von vornehmlich bilateralen Investitionsschutzabkommen sowie von Direktinvestitionsströmen und -beständen dargestellt. Letztere gelten als eine wichtige Triebfeder des globalen wirtschaftlichen Wachstums. Der in den vergangenen Jahren rasante Anstieg des weltweiten Volumens ausländischer Direktinvestitionen und die zunehmenden Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und Gaststaaten haben zu einer bemerkenswerten Entwicklung der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit beigetragen. Ab Mitte der 1990er Jahre avancierte diese zum meist genutzten, jedoch nicht unumstrittenen Mechanismus für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten.

Anschließend wendet sich die Arbeit der ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit als das Investor-Staat-Streitbeilegungsmodell zu, anhand dessen exemplarisch die Inkonsistenzproblematik der internationalen Investitionsschiedssprechung analysiert und Reformvorschläge entwickelt werden. Das unter Führung der Weltbank im Jahr 1965 geschaffene und in Washington D.C. ansässige ICSID wurde als Schiedszentrum eigens für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten konzipiert und ist das bislang führende Forum für Investor-Staat-Schiedsverfahren. Einführend werden zunächst seine Entstehungsgeschichte sowie die grundlegenden Strukturen, Merkmale und Zielsetzungen skizziert. Zudem soll ein statistischer Überblick zur Zahl der dort registrierten Fälle einen Eindruck von dessen quantitativer Bedeutung vermitteln. Schließlich gibt eine rechtsvergleichende Analyse von ICSID-Schiedsverfahren einerseits und UNCITRAL<sup>2</sup>-, ICC<sup>3</sup>- und SCC<sup>4</sup>-Schiedsverfahren andererseits – d.h. Verfahren nach Schiedsordnungen, die genuin für die Han-

---

<sup>1</sup> International Centre for the Settlement of Investment Disputes (Deutsch: Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten).

<sup>2</sup> *United Nations Commission on International Trade Law* (Deutsch: Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht).

<sup>3</sup> *International Chamber of Commerce* (Deutsch: Internationale Handelskammer).

<sup>4</sup> *Stockholm Chamber of Commerce* (Deutsch: Stockholmer Handelskammer).

delsschiedsgerichtsbarkeit entwickelt wurden – Aufschluss über die qualitativen Stärken und Schwächen dieses Systems. Die relativen Schwächen von ICSID-Schiedsverfahren liegen danach in den vagen Zuständigkeitsvoraussetzungen nach Art. 25 (1) ICSID-Konvention sowie in den unklaren Bedingungen für Erlass, Wirkung und Durchsetzbarkeit vorläufiger Maßnahmen gemäß Art. 47 ICSID-Konvention. Gleichauf mit konkurrierenden Regimes sind ICSID-Schiedsverfahren mit Blick auf Zeit- und Kostenaspekte. Eine bis *dato* relative Stärke der unter der Ägide der Weltbank geführten Schiedsverfahren besteht in deren Transparenzniveau. Dies wird aufgrund der beschränkten Anwendbarkeit der neuen UNCITRAL-Transparenzregeln für Investor-Staat-Schiedsverfahren (2014) bis zur Ratifikation der Mauritius-Transparenz-Konvention durch eine hinreichende Zahl von Vertragsstaaten älterer Investitionsschutzabkommen vorerst auch ein Alleinstellungsmerkmal bleiben. Ein weiterer Vorteil von ICSID-Schiedsverfahren besteht schließlich in deren weitgehender Unabhängigkeit von nationalem Verfahrensrecht – insbesondere mit Blick auf die Anerkennung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen über Zahlungsansprüche in den einzelnen ICSID-Vertragsstaaten.

Sowohl der quantitative Stellenwert von ICSID-Schiedsverfahren, der eine gewisse Repräsentativität dieses Investor-Staat-Streitbeilegungsmodells gewährleistet, als auch die beschriebenen qualitativen Verfahrensaspekte im Vergleich zu Wettbewerber-Regimen waren insgesamt ausschlaggebend für die Wahl dieses schiedsgerichtlichen Regimes als zentralen Untersuchungsgegenstand der Arbeit.

Das zweite Kapitel bildet den Rahmen für eine umfassende Analyse und Diskussion der Problematik inkonsistenter ICSID-Schiedssprechung. Zu Beginn werden zentrale Begriffe eingeführt und grundlegende Prämissen erläutert, auf welchen die weitere Untersuchung aufbaut. In terminologischer Hinsicht wird der Unterschied zwischen „Inkonsistenz“ als konfligierende Rechtsauslegung im engeren Sinne und „Inkohärenz“ als konfligierende Rechtsauslegung im weiteren Sinne verdeutlicht. Während eine Wertung als „inkonsistente“ interpretative Entscheidung nur die Tatsache des Abweichens von anderen Entscheidungen als solche beschreibt, werden bei einer Wertung als „inkohärente“ interpretative Entscheidung auch die kontextuellen Gegebenheiten berücksichtigt. Im letzteren Fall kann beispielsweise die Offenlegung von Erwägungsgründen für eine Abweichung von einer bereits existierenden Interpretationslinie dazu führen, dass eine an sich inkonsistente – da konfligierende – Entscheidung dennoch als kohärent zu bewerten ist. Denn die Bezugnahme, wenn auch im negativen Sinne, knüpft in gewisser Hinsicht an Vorgängerentscheidungen an und erzeugt somit einen Zusammenhang zwischen zwei konfligierenden Interpretationen. Der Inkonsistenz- bzw. Inkohärenzvorwurf bezieht sich somit – vor allem in Anbetracht der schiedsrichterlichen Entscheidungsautonomie über den konkreten Fall – nicht auf Unterschiede in der Rechtsanwendung, d.h. in Entscheidungen über identische oder im Wesentlichen gleichgelagerte Sachverhalte. Vielmehr beschränkt sich dieser auf Unterschiede in der Rechtsauslegung identischer oder im Wesentlichen vergleichbarer Normen und Rechtsprinzipien.

Die Linderung derartiger interpretativer Defizite und die zu erstrebende konsistente bzw. kohärente Rechtsprechungsentwicklung stehen im Zentrum der Doktrin der *jurisprudence constante*. Nach dieser der kontinentaleuropäischen Rechtstradition entstammenden Theorie sind Schiedsgerichte primär dazu angehalten, sich bereits etablierten Interpretationslinien anzuschließen und damit eine konsistente Schiedssprechungsentwicklung zu fördern. Gleichzeitig sollten sie ihre diesbezügliche Entscheidung jedoch immer von der Fundiertheit und Überzeugungskraft der Vorgängerentscheidungen abhängig machen. Sofern ihnen diese als fehlerhaft oder irrig erscheinen (wie etwa wegen unzureichender Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der völkerrechtli-

chen Vertragsauslegung im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention), so sollten sich die Schiedsgerichte im Zweifel nicht scheuen, ihrer abweichenden eigenen Überzeugung zu folgen – vorausgesetzt dies geschieht in einer wohl fundierten und nachvollziehbaren, d.h. kohärenten Weise. Konsistenz sollte nicht auf Kosten der Richtigkeit einer interpretativen Entscheidung erzielt werden.

Vor dem Hintergrund dieser dogmatischen Zielsetzung untersucht die Arbeit in der Folge die verschiedenen Facetten inkonsistenter Schiedssprechung. Eingangs werden die Grundsatzfragen erörtert, ob die Konsistenz von Schiedssprüchen generell ein erstrebenswertes Ziel ist und, hiermit verknüpft, ob und inwieweit Inkonsistenzen der investitionsrechtlichen Schiedssprechung generell kritisierbar sind. Zur Beantwortung der ersten Frage werden Rechtstheorie und -praxis sowie rechtssoziologische Sichtweisen konsultiert mit dem Ergebnis, dass die Konsistenz gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Rechtsprechung unerlässlich für ein wohl funktionierendes Rechtssystem ist. Mit Blick auf die zweite Frage nach der generellen Kritisierbarkeit inkonsistenter investitionsrechtlicher Schiedssprechung werden die in der wissenschaftlichen Fachdebatte vorgebrachten Gegenargumente diskutiert. Die Verweise auf eine übermäßige Komplexität des internationalen Investitionsschutzrechts, auf die rein streitentscheidungsbezogene Funktion von Schiedsrichtern oder auf vermeintlich positive Auswirkungen inkonsistenter Schiedssprechung im Sinne eines Korrekturmechanismus vermögen jedoch allesamt nicht zu überzeugen. Die inkonsistente Entwicklung der Investitionsschiedssprechung ist somit im Grunde als kritisierbar zu erachten.

Ein weiterer Kernaspekt der Problemanalyse umfasst mögliche Erscheinungsformen von Inkonsistenzen. Konfligierende Schiedssprüche können sich entweder auf ein und denselben, vor unterschiedlichen Schiedsgerichten anhängig gemachten Rechtsstreit beziehen oder aus verschiedenen Rechtsstreitigkeiten herrühren, die identische oder im Wesentlichen vergleichbare Auslegungsfragen zum Gegenstand haben. Im letzteren, häufiger auftretenden Fall ist überdies zu unterscheiden zwischen Inkonsistenzen *stricto sensu*, d.h. identische Normen und Prinzipien betreffend, und Inkonsistenzen *lato sensu*, d.h. unterschiedlich formulierte, jedoch in ihrem rechtlichen Kerngehalt vergleichbare Normen betreffend. Schließlich ist auch die Differenzierung von inkonsistenten Entscheidungen in zeitlicher Hinsicht von Bedeutung, denn nur bei sukzessive ergangenen Schiedssprüchen haben die mit dem späteren Fall befassten Schiedsrichter überhaupt die Möglichkeit, die relevanten Vorgängerentscheidungen in ihre Entscheidungserwägungen mit einzubeziehen. Schiedsrichter in parallel zum Abschluss gebrachten Verfahren haben diese Möglichkeit hingegen nicht und sind insofern in dieser Hinsicht auch nicht kritisierbar.

Im Rahmen der Problemanalyse werden des Weiteren die möglichen strukturellen und methodischen Ursachen inkonsistenter Schiedssprüche untersucht. Als strukturelle Ursachen kommen die nicht ständige Besetzung der ICSID-Schiedsgerichte und die begrenzten Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen ICSID-Schiedssprüche wie auch die fehlenden prozessrechtlichen Möglichkeiten der Verfahrenskonsolidierung und das immer noch beschränkte Maß an Verfahrenstransparenz in Betracht. Die methodischen Ursachen liegen in erster Linie in der oft wenig systematischen Verwendung interpretativer Argumente. Insbesondere bei der Auslegung von bi- und multilateralen Investitionsschutzabkommen, welche als Hauptquelle des modernen internationalen Investitionsschutzrechts gelten, konnten Verstöße gegen die in der Wiener Vertragsrechtskonvention kodifizierten völkerrechtlichen Auslegungsregeln festgestellt werden. Die Verstöße waren meist darauf zurückzuführen, dass sich die Verwendung der Auslegungsregeln mehr an den individuellen argumentativen Bedürfnissen mit Blick auf einen konkreten Fall als an deren Stellenwert innerhalb des Regelkanons orientierte. Unter den verschiedenen methodischen Defiziten analysiert die Arbeit schwerpunktmäßig die Umgangsweise von Schiedsgerichten mit Vorgängerentscheidungen,

die inhaltlich identische oder im Wesentlichen vergleichbare Auslegungsfragen betreffen. Der Schwerpunktsetzung liegt die Erwägung zugrunde, dass sich ein adäquater(er) Umgang mit Vorgängerentscheidungen positiv auf die weitere Entwicklung des sogenannten *de facto*-Präzedenzsystems innerhalb der ICSID-Schiedssprechung auswirken könnte. Dies ließe wiederum ein höheres Maß an Konsistenz und Kohärenz der Entscheidungen der ICSID-Schiedsgerichte erwarten.

Die unterschiedlichen Umgangsformen mit den besagten Vorgängerentscheidungen lassen sich unter Verwendung der übergeordneten Kategorien „Achtung“ und „Ignoranz“ systematisieren. Entscheidungen, die der ersten Kategorie angehören, zollen relevanten Schiedssprüchen vorhergehender Schiedsgerichte insofern Respekt, als dass sie sich deren Interpretation entweder aus Überzeugung anschließen oder von dieser unter Nennung von stichhaltigen Gründen oder aber unter Angabe von Vorwänden abweichen. Während die beiden erstgenannten Verhaltensformen sich griffig als „Anpassung aus Überzeugung“ und „substanzierte Abweichung“ beschreiben lassen und einer konsistenten oder zumindest kohärenten Entwicklung der Schiedssprechung zuträglich sind, ist die letztgenannte Verhaltensform „verschleiender, unsubstanziierter Abweichung“ von fragwürdigerer Natur: Schiedsgerichte suggerieren oftmals, sich einer bestehenden Interpretationslinie anzuschließen, folgen letztlich aber ohne hinreichende Begründung ihrer eigenen, abweichenden Überzeugung. Alternativ geben diese Schiedsgerichte vermeintliche Unterschiede zu bereits in konsistenter Schiedssprechung entschiedenen Auslegungsfragen vor und verschleiern auf diese Weise ihre nicht hinreichend begründete Abweichung. Entscheidungen, die hingegen der zweiten übergeordneten Kategorie angehören, stehen einer konsistenteren und kohärenteren Schiedssprechung noch stärker entgegen. Denn Schiedsgerichte, die das Verhalten einer „ignorierenden, unsubstanzierten Abweichung“ aufweisen, sind weder um eine Begründung noch um eine Verschleierung ihrer unbegründeten Abweichung bemüht. Sie zollen somit ihren Vorgängerentscheidungen keinerlei Respekt, sondern ignorieren diese schlicht, indem sie keinen Bezug auf diese nehmen. Ob diese Ignoranz bewusst oder unbewusst erfolgt, bleibt dabei häufig offen. Zumindest zeigen diese Schiedsgerichte keinerlei Bewusstsein über den Umstand ihrer Divergenz.

Schließlich untersucht die Arbeit auch die konkreten Erscheinungen konfligierender Interpretationen in ICSID-Schiedssprüchen. Die diesbezüglich durchgeführte qualitativ-empirische Analyse deckt das gesamte Gebiet des Investitionsschutzrechts ab. Sie wurde nach zuständigkeitsbezogenen, verfahrens- und materiellrechtlichen Rechtsfragen strukturiert. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden zunächst überblicksartig Beispiele inkonsistenter Schiedssprechung aufgezeigt, um anschließend einige davon aufzugreifen und im Detail zu analysieren und evaluieren. Diese ausführlicher behandelten Beispiele umfassen Auslegungsfragen zur zuständigkeitsbezogenen Wirkung von Schirmklauseln, zu den in den verfahrensrechtlichen Vorschriften der ICSID-Konvention enthaltenen Annullierungsgründen sowie zu den materiellrechtlichen Schutzstandards der Meistbegünstigung und der Notstandseinrede. Dabei war die Auswahl nicht nur durch die Zugehörigkeit dieser Rechtsfragen zu den verschiedenen investitionsschutzrechtlichen Bereichen motiviert, sondern auch durch deren Repräsentativität mit Blick auf die verschiedenen im Vorhergehenden dargestellten Formen und Ursachen inkonsistenter Interpretationen.

Als Ergebnis der zentralen Problemanalyse bleibt festzuhalten, dass inkonsistente ICSID-Schiedssprechung in verschiedenen Formen, aufgrund verschiedenster Ursachen sowie in den unterschiedlichen Bereichen des Investitionsschutzrechts auftritt und die diesbezügliche Kritik somit berechtigt ist. Gleichzeitig existieren jedoch durchaus konsistente oder zumindest kohärente Interpretationslinien zu diversen Auslegungsfragen, so dass es verfehlt wäre, bereits von einer

„Inkonsistenzkrise“ der ICSID-Schiedssprechung zu sprechen. Dennoch sind angesichts der signifikanten Menge inkonsistenter und auch inkohärenter Schiedssprüche zielgerichtete Gegenmaßnahmen erforderlich.

Das dritte Kapitel ist somit der Aufgabe gewidmet, systemverträgliche und gleichsam realisierbare, wirkungsvolle Reformmaßnahmen zu eruieren, um dem Inkonsistenzproblem der ICSID-Schiedssprechung Abhilfe zu leisten. Der erste Teil des Kapitels beinhaltet einen breitgefächerten Überblick über verschiedene mögliche Reformansätze. Zunächst werden Reformkonzepte ohne ICSID-Spezifität vorgestellt. Diese bestehen z.B. in klarstellenden Interpretationen oder Modifikationen von Investitionsschutzabkommen durch die jeweiligen Vertragsstaaten, in ungeschriebenen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sowie auch in der wissenschaftlichen Systematisierung, Analyse und Kommentierung von Schiedssprüchen.

Anschließend wird der Fokus auf Reformmodelle mit ICSID-Spezifität gerichtet. Zunächst werden mögliche ICSID-spezifische Reformkonzepte vorgestellt und sodann verschiedene Auswahlkriterien wie deren Eignung zur effektiven Ursachenbekämpfung, deren Umsetzbarkeit sowie allgemeine Vor- und Nachteile diskutiert. Konkret werden die Vorschläge der Einführung eines formellen verfahrensrechtlichen Konsolidierungsmechanismus, der Erhöhung der Verfahrenstransparenz in der Phase *nach* Erlass eines Schiedsspruchs, der Etablierung einer Berufungsinstanz sowie der Einführung eines Vorabentscheidungssystems behandelt. Auf Basis der zu den einzelnen Reformmodellen präsentierten Informationen wird schließlich ein Vergleich und eine Abwägung der einzelnen Konzepte vorgenommen, woraus letztlich das Konzept eines Vorabentscheidungssystems nach Vorbild des EU-Rechts als der am besten geeignete Ansatz hervorgeht.

Anknüpfend an dieses Auswahlresultat dient der zweite Teil des dritten Kapitels der weiteren Ausarbeitung und Verfeinerung des Modells eines ICSID-Vorabentscheidungssystems. Auf einen kurzen Überblick zu historischen und modernen Vorbildern mit schwerpunktmäßiger Betrachtung des EU-Vorabentscheidungsverfahrens folgen Erwägungen zu den möglichen Implementierungstechniken innerhalb des ICSID-Regimes. Diese kommen letztlich zu dem Ergebnis, dass ein stufenweiser Ansatz die größte Verträglichkeit mit bestehenden Strukturen sowie auch eine größtmögliche Effektivität der Reformmaßnahme ermöglicht. Konkret soll das neue Vorabentscheidungssystem zunächst im Wege eines die ICSID-Schiedsordnung ergänzenden Protokolls etabliert werden. Diesem müssten die ICSID-Vertragsstaaten durch eine explizite *opt in*-Erklärung zustimmen. Basierend auf der somit im Laufe der Zeit zu erwartenden „späteren Übung“ im Sinne des Art. 31 (3) (b) der Wiener Vertragsrechtskonvention soll dann, nach angemessener Zeit, in einem nächsten Schritt eine konkrete Änderung der ICSID-Schiedsordnung im Sinne von Art. 6 (1) (c) der ICSID-Konvention vorgenommen werden. Diejenigen ICSID-Vertragsstaaten, die nicht am Vorabentscheidungssystem teilnehmen wollen, müssten dies ab diesem Zeitpunkt durch eine explizite *opt out*-Erklärung kund tun.

Nach erfolgreicher Implementierung wären sodann die grundlegenden verfahrensrechtlichen Strukturen zu definieren. Als wichtigstes Gremium soll ein semi-permanent besetztes Vorabentscheidungskomitee fungieren, dessen Mitglieder aus einem Expertenpanel – als Untergliederung des ICSID-Schiedsrichterpanels – gewählt werden. Im Wege einer rechtlichen Fiktion gilt dieses jeweils ab Konstituierung eines Schiedsgerichts als formal existent. Auf diese Weise werden die bestehenden Strukturen des ICSID-Regimes – insbesondere die nach Art. 3 der ICSID-Konvention beschränkte Zahl zulässiger Organe – angemessen berücksichtigt. Kommt es im Rahmen eines vor einem Schiedsgericht anhängigen Schiedsverfahrens zur Vorlage einer Rechts-

frage, so soll hierfür individuell und zufallsbasiert eine mit jeweils drei Personen besetzte Vorabentscheidungseinheit gebildet werden, die über das jeweilige Vorabentscheidungsersuchen entscheidet. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses soll ein Konsultationsprozess mit den jeweils übrigen Mitgliedern des Vorabentscheidungskomitees verpflichtend sein. Struktur und Funktionsweise des künftigen ICSID-Vorabentscheidungssystems wurden durch das Modell des WTO<sup>5</sup>-Berufungsgremiums inspiriert.

Auf Grundlage dieses Rahmenkonzeptes werden schließlich die Modalitäten zu Vorlagerechten und -pflichten von ICSID-Schiedsgerichten entwickelt. Zunächst stellt sich die Frage nach dem Recht zur Vorlage einer investitionsschutzrechtlichen Auslegungsfrage. Die Vorlage einer Auslegungsfrage durch ein Schiedsgericht soll dann zulässig sein, wenn deren Beantwortung erhebliche Zweifel oder Schwierigkeiten mit sich bringt. Weitere kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen sollen u.a. in der grundlegenden Relevanz für die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits sowie in der allgemeinen und elementaren Bedeutung für die weitere Entwicklung des Investitionsschutzrechts liegen. Schließlich muss die Auslegungsfrage erstmals auftreten oder das mit dem betreffenden Fall befasste Schiedsgericht Abweichungstendenzen von einer bereits etablierten Interpretationslinie aufzeigen. Aus dem Recht zur Vorlage soll sich angesichts des lediglich einstufigen ICSID-Verfahrens ohne Instanzenzug immer dann eine Pflicht zur Vorlage ergeben, wenn nicht die am EU-rechtlichen Vorbild orientierten Ausnahmen des *acte clair* oder des *acte éclairé* greifen.

ICSID-Vorabentscheidungen sollen in zeitlicher Hinsicht *ex tunc*-Wirkung besitzen, d.h. dass diese grundsätzlich auch für solche Rechtsbeziehungen Wirkung entfalten sollen, die zeitlich vor der Zustimmung der Streitparteien zum Schiedsverfahren – etwa im Rahmen eines bestehenden Investitionsschutzabkommens – etabliert wurden. Die umfassende Wirkung von erlassenen Vorabentscheidungen ist allerdings streng von der *ex nunc*-Anwendbarkeit der um das Vorabentscheidungssystem ergänzten ICSID-Schiedsordnung gem. Art. 44 ICSID-Konvention zu unterscheiden. Deren Geltung beschränkt sich auf Schiedsverfahren, in denen die Zustimmung zur ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit *nach* Inkrafttreten der modifizierten ICSID-Schiedsordnung erteilt wurde. In rechtlicher Hinsicht sollen ICSID-Vorabentscheidungen nur für die vorliegenden Schiedsgerichte Bindungswirkung besitzen; für alle später mit derselben Auslegungsfrage befassten Schiedsgerichte sollen diese nur auf Basis eines “comply-or-explain”-Mechanismus Verbindlichkeit besitzen. Auf diese Weise soll eine konsistentere (“comply”) bzw. bei Abweichungen zumindest kohärentere (“explain”) Entwicklung der ICSID-Schiedssprechung erreicht werden, welche zugleich eine Annäherung an das Ziel einer *jurisprudence constante* ermöglicht.

---

<sup>5</sup> World Trade Organisation (Deutsch: Welthandelsorganisation).